

Abschlussbericht

1 Rechtsgrundlagen

Das Ministerium für Finanzen hat gem. § 80 Abs. 2 LHO für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltsrechnung zu erstellen. Bezüglich Inhalt und Gliederung sind die §§ 81 bis 85 LHO zu beachten.

Der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsrechnung 2018) liegen zu Grunde:

Das Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 (Staatshaushaltsgesetz 2018/19 - StHG 2018/19) vom 20. Dezember 2017 (GBl. vom 29. Dezember 2017, S. 652 ff) samt dem als Anlage beigefügten Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019.

Das Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vom 12. Dezember 2018 (GBl. vom 18. Dezember 2018, S. 449 ff).

Der Wortlaut des Staatshaushaltsgesetzes 2018/19 ist im Anschluss an den Abschlussbericht abgedruckt.

Für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018 waren zudem die Landeshaushaltsordnung des Landes Baden-Württemberg und die dazu geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2018 (VwV-Haushaltsvollzug 2018) vom 24. Januar 2018 (Az.: 2-0430.0/46) maßgebend.

2 Abschlussergebnisse

2.1 Kassenmäßiger Abschluss

- 2.1.1 Der kassenmäßige Abschluss enthält die Gegenüberstellung der tatsächlich eingegangenen Einnahmen und der tatsächlich geleisteten Ausgaben unter Berücksichtigung der Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt sowie der Entnahmen und Zuführungen aus bzw. an Rücklagen sowie der Einnahmen aus dem restlichen kassenmäßigen Überschuss des Haushaltsjahres 2015 und eines Teilbetrags des kassenmäßigen Überschusses des Haushaltsjahres 2016 von zusammen 2.325,1 Mio. EUR mit Ausweis des sich daraus ergebenden Finanzierungssaldos für das Haushaltsjahr 2018.

Die im kassenmäßigen Abschluss nachgewiesene Verbesserung des Ist-Finanzierungssaldos (+ 3.052,3 Mio. EUR) gegenüber dem Soll-Finanzierungssaldo laut Finanzierungsübersicht zum Gesamtplan des Staatshaushaltsgesetzes 2018/19 (1.277,1 Mio. EUR) um 1.775,2 Mio. EUR ergibt sich wie folgt:

Ist-Mehreinnahme 2018	+ 3.100,1 Mio. EUR
Reduzierung der Nettokreditaufnahme 2018	+ 0,0 Mio. EUR
Netto-Zuführungen an bzw. Netto-Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken (Wenigerzuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke 6,3 Mio. EUR zuzüglich Mehrentnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken 1.318,6 Mio. EUR)	- 1.324,9 Mio. EUR
Übernahme von kassenmäßigen Überschüssen des Haushaltsjahres 2015 und 2016 (Teilbeträge)	0,0 Mio. EUR
ergibt wieder	+ 1.775,2 Mio. EUR

2.2 Haushaltsabschluss

Der Haushaltsabschluss bezieht in die Ist-Rechnung des kassenmäßigen Abschlusses die aus dem Vorjahr übernommenen Haushaltsreste und die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsreste ein. Er stellt somit den ordnungsgemäßen Gesamtabschluss über den Vollzug des Staatshaushaltsplans zum 31. Dezember 2018 dar.

3 Kreditermächtigungen und ihre Inanspruchnahme

3.1 Kreditermächtigungen

Die Ermächtigungen für Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr 2018 stellen sich wie folgt dar:

a) Offenstehende Kreditermächtigungen am Ende des Haushaltsjahres 2017 gem. § 4 Abs. 1 StHG 2017 i. V. m. § 18 Abs. 8 Satz 1 LHO (vgl. Nr. 3.3 des Abschlussberichts 2017) = in das Haushaltsjahr 2018 übertragener Einnahmerest bei Kap. 1206 Tit. 325 86	1.533,5 Mio. EUR
b) Haushaltsansatz 2018 für Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt (Kap. 1206 Tit. 325 86)	- 250,0 Mio. EUR
c) Erhöhung der Kreditermächtigung nach § 4 Abs. 2 StHG 2018/19 um den Betrag,	
aa) der im Haushaltsjahr 2018 zur Tilgung von Krediten erforderlich war	12.975,6 Mio. EUR
bb) der zur Anschlussfinanzierung von vorzeitig getilgten Darlehen notwendig war	295,6 Mio. EUR
d) Gesamt-Kreditermächtigung im Haushaltsjahr 2018	14.554,7 Mio. EUR

3.2 Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen

Die Ermächtigungen für Kreditaufnahmen wurden im Haushaltsjahr 2018 wie folgt in Anspruch genommen:

a) Krediteinnahmen bei Kap. 1206 Tit.Gr. 86:	4.893,5 Mio. EUR
b) Gebuchte aufgeschobene Kreditaufnahme gem. § 4 Abs. 3 StHG 2018/19 bei Kap. 1206 Tit.Gr. 86:	8.127,7 Mio. EUR
c) Gesamt-Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2018:	13.021,2 Mio. EUR

3.3 Nicht verbrauchte Kreditermächtigung

Nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung 2018:	1.533,5 Mio. EUR
Abzgl. Reduzierung der in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Einnahmereste aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen (Kap. 1212 Tit. 359 05):	-1.066,3 Mio. EUR
Am Ende des Haushaltsjahres 2018 stand folgende Kreditermächtigung offen:	467,2 Mio. EUR

3.4 Übertragung der Kreditermächtigung in das Haushaltsjahr 2019

Die Bildung eines Einnahmerestes aus Kreditermächtigungen beruht auf § 18 Abs. 8 LHO und § 4 Abs. 1 Nr. 2 des StHG 2018/19. Demnach ist das Ministerium für Finanzen ermächtigt, im Haushaltsjahr 2018 "die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel aufzunehmen, soweit sie bis zum Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht aufgenommen wurden."

Die Höhe des Einnahmerestes errechnet sich wie folgt.

Einnahmereste aus 2017	1.533,492 Mio. EUR
Kreditermächtigung 2018	0,000 Mio. EUR
Gesamtsoll der Kreditermächtigung 2018	<hr/> 1.533,492 Mio. EUR
Abzgl. Reduzierung der in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Einnahmereste aus nicht in Anspruch genommener Kreditermächtigung	- 1.066,280 Mio. EUR
Nicht verbrauchte Kreditermächtigungen 2018 u. Vorjahre somit (= Einnahmerest 2018)	467,212 Mio. EUR

Die Ausgabereste zum Ende des Haushaltsjahres 2018 betragen 5.581,4 Mio. EUR, die sonstigen Einnahmereste 30,9 Mio. EUR. Der Einnahmerest wird daher in 2019 in maximaler Höhe von 467,2 Mio. EUR benötigt. Er wurde bei den Krediteinnahmen (Kap. 1206 Tit. 325 86) gebildet und in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.

3.5 Darstellung des Kontrollkontos nach § 4 Abs. 1 VO zu § 18 LHO

In § 18 LHO ist der schrittweise Abbau der Neuverschuldung ab dem Jahr 2013 festgelegt. Mit der Verordnung des Ministeriums für Finanzen zur zulässigen Kreditaufnahme nach § 18 LHO (VO zu § 18 LHO) vom 13. Dezember 2016 (GBl. S. 637) wurde die Berechnung der jeweils zulässigen Kreditaufnahme konkretisiert. Danach ist zur Berechnung der für die Veranschlagung im Staatshaushaltsplan und im Vollzug des Haushalts zulässigen Kreditaufnahme der für das jeweilige Jahr festgelegte Basiswert (§ 1 Abs. 1 VO zu § 18 LHO) mit der Steuerschwankungskomponente und der Finanztransaktionskomponente zu verrechnen.

Die Steuerschwankungskomponente nach § 2 VO zu § 18 LHO ergibt sich aus dem Unterschied zwischen den Nettosteureinnahmen zum langfristigen Steuereinnahmenniveau (Trendsteuereinnahmen). Bei der Berechnung der Nettosteureinnahmen werden die Steuereinnahmen in Kapitel 1201 um die vom Bund für das Haushaltsjahr 2018 zur Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und -bewerbern bereit gestellten zusätzlichen Steuermittel (§ 4 Abs. 15 Nr. 1 StHG 2018/19) und um weitere 454.100.000 Euro in Folge der Neuregelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen (§ 4 Abs. 15 Nr. 2 StHG 2018/19) gekürzt.

Die Finanztransaktionskomponente ergibt sich aus dem Unterschied der Einnahmen und Ausgaben bei den in § 3 Abs. 2 VO zu § 18 LHO genannten finanziellen Transaktionen (Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Kreditaufnahmen und Tilgungen beim öffentlichen Bereich sowie Darlehensvergaben und Darlehensrückflüsse).

Eine positive Steuerschwankungskomponente bzw. Finanztransaktionskomponente ist vom Basiswert abzuziehen und vermindert somit die zulässige Kreditaufnahme. Ist die Summe der Steuerschwankungskomponente und der Finanztransaktionskomponente negativ, ist sie dem Basiswert hinzuzurechnen.

Der so berechneten zulässigen Kreditaufnahme sind die tatsächliche Kreditaufnahme und der Abbau der (impliziten) Schulden i. S. d. § 1 Abs. 3 VO zu § 18 LHO gegenüberzustellen. Hierbei bleiben nach § 18 Abs. 2 Satz 4 LHO Kreditaufnahmen aus der Inanspruchnahme von Einnahmeresten aus Vorjahren außer Betracht.

Über die Einhaltung der zulässigen Kreditaufnahme ist nach § 18 Abs. 5 LHO und § 4 VO zu § 18 LHO ein Kontrollkonto zu führen. Das Kontrollkonto ist jährlich abzuschließen und in der Landeshaushaltsrechnung darzustellen. Bei einem negativen Stand des Kontrollkontos ist auf dessen Ausgleich hinzuwirken.

	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Stand des Kontrollkontos zum Jahresbeginn 2018		- 642.325,4
<hr/>		
Zulässige Kreditaufnahme 2018		
<u>Basiswert</u> nach § 1 Abs. 1 VO zu § 18 LHO		632.500,0
<u>Steuerschwankungskomponente</u> *) nach § 2 Abs. 1 VO zu § 18 LHO:		
Nettosteuerereinnahmen	29.617.495,2	
abzüglich USt-Einnahmen für Flüchtlinge	-490.614,6	
abzüglich § 4 Abs. 15 Nr. 2 StHG 2018/19	-454.100,0	
abzüglich Trendsteuerereinnahmen	- 25.431.732,7	
ergibt Steuerschwankungskomponente	+ 3.241.047,9	- 3.241.047,9 *)
<u>Finanztransaktionskomponente</u> nach § 3 Abs. 1 VO zu § 18 LHO		
Einnahmeseitige finanzielle Transaktionen	72.179,0	
abzüglich ausgabeseitiger finanzieller Transaktionen	- 185.691,8	
ergibt Finanztransaktionskomponente	- 113.512,8	+ 113.512,8
Zulässige Kreditaufnahme nach § 1 Abs. 2 VO zu § 18 LHO:		- 2.495.035,1
abzüglich tatsächliche Kreditaufnahme 2018		
Krediteinnahmen bei Kap. 1206 Tit.Gr. 86	- 250.000,0	
abzgl. Inanspruchnahme von Einnahmeresten	- 1.533.492,2	
zuzgl. nach 2018 übertragene Einnahmereste	467.212,2	
abzgl. Abbau impliziter Schulden i. S. d. § 1 Abs. 3 VO zu § 18 LHO:	- 1.541.405,0	
Kap. 0620 Tit. 682 14	400.000,0	
Kap. 0620 Tit. 682 15	94.200,0	
Kap. 1212 Tit. 919 05	1.726.416,5	
abzgl. Reduzierung Einnahmereste	- 1.066.280,0	
Kap. 1212 Tit. 919 10	120.000,0	
Kap. 1223 Tit.Gr. 95	267.068,5	
Zusammen ab:	- 2.857.685,0	- 2.857.685,0
ergibt Unterschiedsbetrag nach § 4 Abs. 1 S. 1 VO zu § 18 LHO		362.649,9
Stand des Kontrollkontos am Jahresende 2018 vorläufig		- 279.675,5 *)

*) vorläufig, da die Höhe der Nettosteuerereinnahmen und der USt-Einnahmen für Flüchtlinge noch nicht endgültig feststeht.

4 Erläuterungen zur Haushaltsrechnung - Rechnungen der Einzelpläne und Übersichten gem. § 85 LHO

4.1 Beiträge der Ressorts

Bei Erstellung der Beiträge der Ressorts zur Haushaltsrechnung war die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zur Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben und die Erstellung der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2018 (VwV-Rechnungslegung 2018) vom 17. Dezember 2018 (GABl. 2018 S. 896) zu beachten.

4.2 Hinweise zu Darstellung und Inhalt

Mehr- und Mindereinnahmen sowie Minderausgaben sind in Spalte 3 der Kapitelübersichten der Rechnungen der Einzelpläne nur erläutert, wenn die Abweichung des Rechnungsergebnisses von der Summe aus Haushaltsbetrag und Haushaltsresten oder Vorgriffen aus dem Vorjahr (Spalte 7) des jeweiligen Titels bzw. bei deckungsfähigen Gruppentiteln von der entsprechenden Summe der jeweiligen Titelgruppe mehr als 200.000 EUR beträgt.

Minderausgaben bei zwangsläufigen Sachausgaben im Sinne des Mittelfristigen Finanzplans mit Ausnahme der Sächlichen Verwaltungsausgaben sowie Minderausgaben, die auf die Erwirtschaftung globaler Minderausgaben zurückzuführen sind, sind aus Vereinfachungsgründen unabhängig von der Höhe der Abweichungen in Spalte 3 der Rechnungen der Einzelpläne nicht erläutert.

Minderausgaben bei den Titeln 422 16 und den Titeln der Gruppierungsnummern 432, 441 und 446 für Versorgungsbezüge, Beihilfen und Nachversicherungen werden ebenfalls nicht erläutert.

Bei den Titeln 421 01, 422 01, 422 03 und 428 01 sind Mehrausgaben der in § 3 Abs. 4 des StHG 2017 festgelegten Art sowie Minderausgaben infolge Nichtbesetzung, Unterbesetzung oder anderweitiger Besetzung von Personalstellen nicht erläutert.

Außerplanmäßige Einnahmetitel und außerplanmäßige Ausgabebetitel sind in den Kapitelübersichten der Rechnungen der Einzelpläne mit "APL" gekennzeichnet; Haushaltsstellen mit Ausgaben aus Ausgaberesten aus Vorjahren, für die ein Titel nicht mehr eingestellt war, sind mit "BT" gekennzeichnet.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Vorgriffe sind in der Übersicht 1 zur Haushaltsrechnung 2018 begründet. Bei überplanmäßigen Beträgen unter 500 EUR wurde auf eine Begründung und die Angabe der Einwilligung des Ministeriums für Finanzen verzichtet. In der Spalte "Einwilligung" ist in den Fällen, in denen für eine Haushaltsstelle mehrere Einwilligungen erteilt worden sind, jeweils nur die letzte Einwilligung angegeben, wenn sich aus ihr der eingewilligte Gesamtbetrag ergibt.

Umsetzungen von Haushaltsmitteln gem. § 50 Abs. 1 LHO werden in Spalte 3 beim jeweiligen Titel ausgewiesen. Sie sind mit dem Begriff "Umsetzung" gekennzeichnet. Soweit Reste umgesetzt werden, wird jeweils dargestellt von welcher Haushaltstelle bzw. zu welcher Haushaltstelle eine Umsetzung erfolgt.

Mittelumschichtungen im Rahmen der kapitel- oder einzelplanübergreifenden Deckungsfähigkeit des Programmbudgets Medien bzw. des Informationstechnischen Gesamtbudgets (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Unterziffer 1.2 oder Nr. 2 StHG 2018/19) werden ebenfalls in Spalte 3 ausgewiesen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt die Ausweisung kumuliert bei den jeweiligen Titelgruppen und nicht den einzelnen Gruppentiteln. Sie sind mit dem Begriff "Umschichtung" gekennzeichnet.

In den Ergebniserläuterungen in den Kapitelübersichten der Rechnungen der Einzelpläne wurden bei der Angabe von Buchungsstellen die Zusätze "Kapitel", "Titel" und "Titelgruppe" aus Vereinfachungsgründen weitgehend abgekürzt.

Bei der Beurteilung der Rechnungsergebnisse sind die Regelungen der §§ 6 und 6a StHG 2018/19 zur Deckungsfähigkeit zu beachten.

4.3 Personalausgaben

Gemäß § 3 Abs. 4 StHG 2018 sind die nach den Stellenplänen und Stellenübersichten bei den Titeln 421 01, 422 01, 422 03 und 428 01 sowie im Kapitel 0508 bei den Titeln 422 75 und 428 75 aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen über die Haushaltsansätze hinaus geleisteten Ausgaben als planmäßige Ausgaben behandelt worden.

Dies gilt

1. für die Leistungen nach § 10 Ministergesetz,
2. für die Besoldungsbezüge der Beamten und Richter (§ 1 Abs. 2 und 3 LBesGBW) mit Ausnahme der Zulagen und Vergütungen, die nicht in festen Monatsbeträgen festgelegt sind,
3. für die Entgelte der Arbeitnehmer einschließlich der Teile der Entgelte, die in den Erläuterungen zu dem Titel 428 01 nicht besonders aufgeführt sind,
4. für die Vergütung der außertariflich Beschäftigten, die sich nach Besoldungs- oder Tarifrecht richtet,
5. für die durch den Haushaltsplan oder durch Richtlinien festgelegten Aufwandsentschädigungen in festen Monatsbeträgen,
6. für die Unterhaltsbeihilfen an Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen (§ 88 LBesGBW).

Die Gesamtsumme aller Personalausgaben hat das Haushaltssoll um rd. 264 Mio. EUR unterschritten (vgl. Spalte 6 der Anlage 2 zur Gesamtrechnung). Dieser Betrag erhöht sich auf Grund von Sachmitteleinsparungen sowie Mehreinnahmen zu Gunsten von Personalausgaben um rd. 108 Mio. EUR und vermindert sich auf Grund von Personalmitteleinsparungen aus Stellennichtbesetzungen zu Gunsten von Sachausgaben um rd. 132 Mio. EUR - jeweils nach Maßgabe entsprechender Haushaltsvermerke.

In der Übersicht 1 A zur Haushaltsrechnung 2018 sind die bewilligten Abweichungen von den Stellenübersichten aufgeführt, soweit diese nicht durch Gesetz, Staatshaushaltsplan oder Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur LHO zugelassen oder durch tarifliche Änderungen bedingt sind.

4.4 Nachweise für den Rechnungshof

Die Nachweise der Ressorts über die Erwirtschaftung der bei Kapitel 1212 Titel 972 01 oder einem anderen Titel der Gruppen 462 und 972 veranschlagten globalen Minderausgaben sowie über die kapitel- und einzelplanübergreifenden Verstärkungen und Verminderungen sind dem Rechnungshof übergeben worden. Zum Nachweis der Bewirtschaftung der Personalausgaben im Ganzen, der Deckung von Personalmehrausgaben außerhalb der Stellenbewirtschaftung, der Umschichtung von und zu Sachausgaben sowie der Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe für Einsparungen bei der Reinigung von Dienstgebäuden wurden dem Rechnungshof außerdem eine Zusammenstellung der entstandenen Personalmehrausgaben außerhalb der nach § 6 und 6 a StHG 2018/19 erfassten Personaltitel, soweit diese nicht den Sonderregelungen nach § 3 Abs. 4 StHG 2018/19 oder Nr. 15.4 VwV-Haushaltsvollzug 2018 unterliegen, eine Zusammenstellung der Personalausgabeneinsparungen aus nicht besetzten Stellen zur Verstärkung von Sachmitteln nach Maßgabe entsprechender Haushaltsvermerke (Sachmittelschöpfung) sowie eine Zusammenstellung der Personalausgaben, die aus einer Leerstelle gem. Nr. 3.3 der VV zu § 50 LHO gezahlt wurden und die Dokumentation der entsprechenden Deckungsmittel, übersandt.

4.5 Sonstiges

Dem Abschlussbericht im Anschluss an das Staatshaushaltsgesetz 2018/19 sind folgende Zusammenstellungen beigefügt:

- die Gesamtrechnung mit Abschluss,
- eine Aufgliederung der Abweichungen zwischen dem Haushaltssoll und den Rechnungsergebnissen,
- eine Aufgliederung der Ausgabereste,
- eine Darstellung der Entwicklung des Schuldenstandes,
- eine Gruppierungsübersicht über die Isteinnahmen und Istaussgaben,
- eine Funktionenübersicht über die Isteinnahmen und Istaussgaben.

Bei den Zahlen im Abschlussbericht bzw. den beigefügten Zusammenstellungen handelt es sich teilweise um gerundete Werte. In den Summen sind Abweichungen möglich.